



- Beschluss -

<i>Einbringer</i>	
01.0.1 Kanzlei der Bürgerschaft	Präsident der Bürgerschaft

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Bürgerschaft (BS)	08.11.2021	ungeändert beschlossen

16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die beigefügte 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
36	0	0

Anlage 1 Entwurf 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich

Anlage 2 Synopse zum Entwurf 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Entwurf 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am **08.11.2021** die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

In § 4 Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „mit Ausnahme der Abschlussberichte“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte“ ersetzt.

Artikel 2

§ 10 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchstaben a und b werden wie folgt neu gefasst:

- „a) bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro
- b) bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro.“

b) In Satz 5 werden die Wörter „in Höhen ab 200.000 bis 300.000 Euro“ durch die Wörter „ab einem Auftragswert in Höhe von 200.000 Euro“ ersetzt.

c) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

- „Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.“

Artikel 3

Die 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am

im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Synopse

<p>Hauptsatzung der UHGW in der Fassung der 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.09.2021</p>	<p>Hauptsatzung der UHGW in der Fassung der 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung - Entwurf für BS am 08.11.2021 -</p>
<p>§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft</p>	<p>§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft</p>
<p><u>zu § 4 Abs. 1 Nr. 4</u></p> <p>1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,3. Grundstücksangelegenheiten,4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschlussberichte,5. Vergabe von Aufträgen. ...	<p><u>zu § 4 Abs. 1 Nr. 4</u></p> <p>1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,3. Grundstücksangelegenheiten,4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte,5. Vergabe von Aufträgen. ...
<p>§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister</p>	<p>§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister</p>
<p><u>zu § 10 Abs. 7 Satz 1 Buchstaben a und b</u></p> <p>Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel:</p> <ol style="list-style-type: none">a. bei Aufträgen im VOL-Bereich oder sonstigen Vergaben (VOF) bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro;b. bei Aufträgen im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro.	<p><u>zu § 10 Abs. 7 Satz 1 Buchstaben a und b</u></p> <p>Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel:</p> <ol style="list-style-type: none">a) bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Eurob) bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro.

zu § 10 Abs. 7 Satz 5

Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge in Höhen ab 200.000 bis 300.000 Euro berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung.

zu § 10 Abs. 7 Satz 5

Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge **ab einem Auftragswert in Höhe von 200.000 Euro** berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung.

zu § 10 Abs. 7 Satz 7

Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben im VOL-Bereich bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.

zu § 10 Abs. 7 Satz 7

Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben **für Liefer- und Dienstleistungen** bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und **für Bauleistungen** bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.